



Generalstaatsanwaltschaft S-H • Gottorfstraße 2 • 24837 Schleswig

Herrn Vorsitzenden
des I. Strafsenats
des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts
im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 004 Ss 18/24
Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86-1350 (Geschäftsstelle)
Telefax: 04621 86-1341

Datum: 8. April 2024

mit 1 Band Strafakten nebst 1 Sonderband (702 Js 455/21 StA Lübeck),
1 Band Beiakten nebst 1 Sonderband (702 Js 37202/14 StA Lübeck),
1 Senatsheft,
1 Schriftstück (Abschrift dieser Antragsschrift)

zur Entscheidung übersandt auf die Revision des Angeklagten Dr. Johannes Lerle in Lübeck vom 12. März 2024 (Bl. 129 Bd. II d. A.) gegen das Urteil der III. kleinen Strafkammer des Landgerichts Lübeck vom 30. Januar 2024 – 3 NBs 702 Js 455/21 – (Bl. 310 ff. d. A., vorgeheftet in Bd. I), durch das die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Lübeck vom 13. September 2023 – 64 Cs 702 Js 455/21 –, durch welches der Angeklagte wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 160 Tagessätze zu je 10 € verurteilt worden ist, als unbegründet verworfen worden ist.

Das in Anwesenheit des Angeklagten verkündete Berufungsurteil ist nach Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls am 2. Februar 2024 (Bl. 116 d. A.) auf richterliche Anordnung vom 12. Februar 2024 (Bl. 127 d. A.) dem Angeklagten am 24. Februar 2024 zugestellt worden (Bl. 128 R d. A.).

Am 30. Januar 2024 hat der Angeklagte gegen das Urteil zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgericht Lübeck Revision eingelegt (Bl. 124 d. A.) und diese am 12. März 2024 zu Protokoll des Rechtspflegers Zielke des Landgerichts Lübeck mit der Verletzung materiellen Rechts begründet (Bl. 129 ff. d. A.).

Die Verfahrensvoraussetzungen liegen vor:

- Strafbefehl vom 8. August 2023 (Bl. 66 ff. d. A.),
- Einspruch vom 21. August 2023, bei Gericht eingegangen am selben Tag (Bl. 73 d. A.).

Verfahrenshindernisse ergeben sich nicht.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und mit der Sachrüge ordnungsgemäß begründet worden.

Das Rechtsmittel ist zulässig, aber unbegründet.

Die auf die Sachrüge gebotene umfassende Überprüfung des Urteils in materiell-rechtlicher Hinsicht hat weder bezüglich des Schuld- noch des Strafausspruches einen den Angeklagten beschwerenden Rechtsfehler ergeben. Insbesondere tragen die Urteilsgründe eine Verurteilung des Angeklagten wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 a) und c) StGB. Der Angeklagte wiederholt in seiner Revisionsbegründung lediglich seine Rechtsauffassung, wonach die von ihm veröffentlichten Inhalte strafrechtlich nicht relevant und von der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt seien. Die rechtliche Würdigung des Landgerichts, wonach die Äußerungen des Angeklagten hingegen darauf abzielen, das jüdische Volk insgesamt herabzusetzen und verächtlich zu machen, ist jedoch nicht zu beanstanden. Durch seine Äußerungen hat der Angeklagte zum Ausdruck gebracht, dass in seinen Augen ein spezieller Zusammenhang gerade zwischen der jüdischen Volkzugehörigkeit, Pädokriminalität und der Weltherrschaft verbrecherischer Seilschaften besteht. Das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit des Angeklagten findet daher vorliegend seine Schranken in Art. 5 Abs. 2 GG.

Ich beantrage,

die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 30. Januar 2024 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Gem. § 349 Abs. 3 StPO habe ich diesen Antrag dem Angeklagten mitgeteilt. Den Zustellungsnachweis werde ich nachreichen.

Dr. Urban
Oberstaatsanwältin